

Bearbeitungsdatum: 18.12.2025 Version: 2 Druckdatum: 18.12.2025

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

**Precit Thermoputz 45 Liter**

#### Artikel-Nr.:

12601479

#### UFI:

CW4X-Y88W-100V-8PWA

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Daten verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

**HORNBACH Baumarkt AG**

Hornbachstraße 11

76879 Bornheim

Germany

Telefon: +49 6348-6000

E-Mail: product@hornbach.com

Webseite: www.hornbach.com

#### 1.4. Notrufnummer

für medizinische Auskünfte: Giftnotruf München: +49(0)89 - 19240, Vergiftungszentrale Wien: +43(0)1 - 406 43 43; 24h: Europäischer Notruf: 112

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Skin Sens. 1)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



**GHS05**  
Ätzwirkung



**GHS07**  
Ausrufezeichen

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Portlandzement; Calciumhydroxid

#### Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

#### Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
------	---

#### Sicherheitshinweise Prävention

P260	Staub oder Nebel nicht einatmen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

#### Sicherheitshinweise Reaktion

P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P313	Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

**Bearbeitungsdatum:** 18.12.2025 **Version:** 2 **Druckdatum:** 18.12.2025

### **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

#### **3.2. Gemische**

##### **Beschreibung:**

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen und Füllstoffen (Sande)

##### **Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:**

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	<b>Portlandzement</b> Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317)   Gefahr <b>Zusätzliche Hinweise:</b> (EU) Kennbuchstaben der Gefahrenbezeichnung: Xi (EU) R-Sätze: R36-37-38-41-43 (GHS) Gefahrenpiktogramme: GHS05, GHS07 (GHS) Signalwort: Gefahr (GHS) H-Sätze: H315-317-318-335	25 - 50 %
CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	<b>Calciumhydroxid</b> Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315)   Gefahr <b>Schätzwert akuter Toxizität</b> ATE (Oral) 7.340 mg/kg ATE (Dermal) 2.500 mg/kg <b>Zusätzliche Hinweise:</b> (EU) Kennbuchstaben der Gefahrenbezeichnung: Xi (EU) R-Sätze: R36-37-38-41 (GHS) Gefahrenpiktogramme: GHS05, GHS07 (GHS) Signalwort: Gefahr (GHS) H-Sätze: H315-318-335	5 - 10 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

### **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### **4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

##### **Allgemeine Angaben:**

Berührung mit den Augen und der Haut generelle vermeiden.

Einatmen von Staub generell vermeiden.

Bei allergischen Reaktionen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt aufsuchen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen, Arzt hinzuziehen.

##### **Nach Einatmen:**

Person an die frische Luft bringen, ruhig und warm lagern, ausruhen lassen.

Bei Reizung der Atemwege, unregelmäßiger Atmung sofort Arzt aufsuchen.

Bei Atemstillstand SOFORT Erste Hilfe Maßnahmen einleiten und Notarzt rufen.

Bei anhaltenden Beschwerden, Arzt aufsuchen.

##### **Bei Hautkontakt:**

Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser und Seife reinigen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

##### **Nach Augenkontakt:**

Augenärztliche Behandlung UMGEHEND erforderlich.

Nach Augenkontakt die Augen bei geöffneten Liedern ausreichend lange (mind. 15 Minuten) mit sauberem, fließendem Wasser (falls vorhanden mit isotonischer Augenspülösung) spülen, dann sofort Augenarzt aufsuchen.

Kontaktlinsen sind zu entfernen (wenn möglich).

##### **Nach Verschlucken:**

Mund gründlich mit Wasser spülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt bzw. Giftnotrufzentrale konsultieren.

#### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Allergische Reaktionen; reizt die Haut und die Schleimhäute; Reizung und Entzündung der Atemwege; GEFAHR ernster Augenschäden.

#### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1. Löschmittel**

##### **Geeignete Löschmittel:**

Wasser, Schaum, ABC-Pulver, CO2-Feuerlöscher

Das Gemisch selbst ist nicht brennbar; die Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf die Umgebung abzustimmen.

##### **Ungeeignete Löschmittel:**

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Mögliche Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Staubbildung vermeiden. Reagiert mit Wasser alkalisch.

#### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Löschmaßnahmen sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

Das Gemisch ist NICHT brennbar und NICHT explosiv und wirkt NICHT brandfördernd.

Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer und Kanäle gelangen lassen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen und aus angemessener Entfernung.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

##### **6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal**

##### **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:**

Mögliche Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Staubinhaltung vermeiden. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung (siehe Punkt 8) anlegen. Personen aus dem Gefahrenbereich (in Sicherheit) bringen.

##### **6.1.2. Einsatzkräfte**

##### **Persönliche Schutzausrüstung:**

Bei Einwirkung von Gasen, Aerosolen, Dämpfen, Staub, etc. ist ein Atemschutzgerät zu verwenden.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

**Bearbeitungsdatum:** 18.12.2025 **Version:** 2 **Druckdatum:** 18.12.2025

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Reinigung:

Verschüttetes Material trocken aufnehmen. Staubbildung vermeiden.  
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.  
Mit Wasser angerührtes Gemisch erhärten lassen, mechanisch aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.  
Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.  
Zur Reinigung sind geeignete Industriesauger zu verwenden.  
Bei der Durchführung von Reinigungsmaßnahmen ist die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt ist zu vermeiden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung  
siehe Abschnitt 8: Persönliche Schutzausrüstung  
siehe Abschnitt 13: Entsorgung

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

#### Hinweise zum sicheren Umgang:

In geschlossenen Behältern oder Verpackungen lagern, transportieren und hantieren.  
Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Staubbildung vermeiden.  
Bei Staubkonzentration Schutzbrille und Atemschutzmaske tragen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
GENEREELL: Persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Waschgelegenheit/Wasser (eventuell Augenspülösung) zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.  
Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen.  
In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen.  
Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Betreten von Räumen/Bereichen, in welchen Nahrung aufgenommen wird, abzulegen.  
GENEREELL: Bewahren sie Speisen, Getränke, Futtermittel NIE gemeinsam mit Chemikalien auf.

#### Brandschutzmaßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Das Gemisch ist nicht brennbar.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

GENEREELL: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
Das Bauprodukt/Gemisch ist in gut verschlossenen Gebinden trocken zu lagern und vor Feuchtigkeit und Wasser zu schützen. Es dürfen keine Leichtmetallgebinde zur Aufbewahrung verwendet werden.

#### Zusammenlagerungshinweise:

Das Bauprodukt/Gemisch ist von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

**Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland):** 13 – Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Trocken lagern. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.  
Stets im Originalgebinde aufzubewahren.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

#### Empfehlung:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Branchenlösungen:

Zementhaltige Produkte, chromatarm

#### GISCODE:

ZP1

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
MAK (AT)	<b>Portlandzement</b> CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	① 5 mg/m <sup>3</sup> ⑤ (einatembare Fraktion)
MAK (AT)	<b>Calciumhydroxid</b> CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	② 4 mg/m <sup>3</sup> ⑤ (einatembare Fraktion max. 8x5 min./Schicht, Momentanwert)
IOELV (EU) ab 21.02.2017	<b>Calciumhydroxid</b> CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m <sup>3</sup> ② 4 mg/m <sup>3</sup> ⑤ (respirable fraction)
TRGS 900 (DE) ab 01.09.2014	<b>Calciumhydroxid</b> CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m <sup>3</sup> ② 2 mg/m <sup>3</sup> ⑤ (einatembare Fraktion) Y, EU, DFG
MAK (AT) ab 02.09.2020	<b>Calciumhydroxid</b> CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m <sup>3</sup> ⑤ (einatembare Fraktion)

#### 8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

**Bearbeitungsdatum:** 18.12.2025 **Version:** 2 **Druckdatum:** 18.12.2025

#### 8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
<b>Calciumhydroxid</b> CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	1 mg/m <sup>3</sup>	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, lokale Effekte
<b>Calciumhydroxid</b> CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	4 mg/m <sup>3</sup>	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage) oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen verwendet werden.  
GENERELL: Verwendung einer Lüftung bzw. Lüftungsanlagen.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



##### Augen-/Gesichtsschutz:

Dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

##### Hautschutz:

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.

Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.

Die Tauglichkeit/Beständigkeit von Handschuhmaterialien ist vor dem Einsatz zu prüfen, bzw. beim Hersteller zu erfragen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcreme, Salben, etc.) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich reinigen.

##### Atemschutz:

Feinstaubmaske generell tragen

Partikelfilternde Halbmaske (Typ FFP2 nach EN 149)

##### Sonstige Schutzmaßnahmen:

Körperschutz: Arbeitsschutzbekleidung tragen; Arbeitsschutzschuhe tragen; langärmelige Bekleidung tragen; Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Eine Waschgelegenheit ist am Arbeitsplatz vorzusehen. Vorbeugend: Hautpflegemittel, Hautschutzsalbe verwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Kleidung ist zu wechseln und vor erneuter Verwendung zu reinigen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Bei der Arbeit mit dem Bauprodukt/Gemisch nicht essen, trinken, rauchen.

##### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Bauprodukt/Gemisch nicht in Grundwasser, Oberflächenwasser, Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist (z.B. durch die Aufbewahrung in geeigneten Behältern) zu vermeiden.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

##### Aussehen

**Aggregatzustand:** fest

**Farbe:** hellgrau

**Geruch:** geruchlos

**Entzündbarkeit:** Keine Daten verfügbar

##### Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	11,5 – 13		① gesättigte Lösung in Wasser
Schmelzpunkt	1.300 °C		
Gefrierpunkt	nicht anwendbar		
Siedebeginn und Siedebereich	nicht anwendbar		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		② Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		② Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck	nicht anwendbar		
Dichte	Keine Daten verfügbar		
Schüttdichte	500 – 700 kg/m <sup>3</sup>	20 °C	
Wasserlöslichkeit			② 'gering löslich'

##### Partikeleigenschaften:

Keine Daten verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

Entzündlichkeit (Feststoff/Gas): das Gemisch ist nicht entzündlich

Selbstentzündlichkeit (Feststoff/Gas): das Gemisch ist nicht selbstentzündlich

Explosionsgefahr: das Gemisch ist nicht explosionsgefährlich

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet. Das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch (PH-Wert) und kann dann reizend wirken.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Bauprodukt/Gemisch ist stabil, solange es sachgemäß und trocken gelagert wird.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Ein feuchtes Gemisch/Bauprodukt ist alkalisch und reagiert exotherm mit Säuren.

**Bearbeitungsdatum:** 18.12.2025 **Version:** 2 **Druckdatum:** 18.12.2025

#### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Das Gemisch/Bauprodukt ist vor Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung zu schützen (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

#### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing.

#### **10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte**

Es sind keine gefährlichen Zersetzungprodukte bei entsprechender Lagerung und Handhabung bekannt.

#### **Weitere Angaben**

Mindesthaltbarkeit: Lagerfähigkeit (trocken, bis +20°C): siehe Angabe auf dem Gebinde bzw. Produktdatenblatt.

Das Gemisch ist chromatarm. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichen Chrom(VI) höchstens 2 mg/kg Trockenmasse. Voraussetzung für die Chromatreduktion ist die sachgerechte, trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerdauer.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### **11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Calciumhydroxid	CAS-Nr.: 1305-62-0	EG-Nr.: 215-137-3
-----------------	--------------------	-------------------

LD <sub>50</sub> oral:	7.340 mg/kg (Ratte) OECD
------------------------	--------------------------

LD <sub>50</sub> dermal:	2.500 mg/kg (Kaninchen) OECD
--------------------------	------------------------------

#### **Akute orale Toxizität:**

Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

#### **Akute dermale Toxizität:**

Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

#### **Akute inhalative Toxizität:**

Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

#### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:**

Reizt die Haut und die Schleimhäute.

#### **Schwere Augenschädigung/-reizung:**

Starke Reizwirkung auf Augen mit der Gefahr ernster Augenschäden.

#### **Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:**

Durch Hautkontakt ist eine Sensibilisierung möglich.

Es gibt keine Ergebnisse für eine Sensibilisierung der Atemwege.

#### **Karzinogenität:**

Kein kausaler Zusammenhang.

#### **Zusätzliche Angaben:**

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch): Kann bei längerem Hautkontakt in Verbindung mit Feuchtigkeit ernste Hautschäden hervorrufen.

#### **11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Keine Daten verfügbar

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### **12.1. Toxizität**

##### **Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:**

Das Bauprodukt/Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

#### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

##### **Zusätzliche Angaben:**

Weitere ökologische Hinweise: Nicht zutreffend, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht.

#### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

##### **Akkumulation / Bewertung:**

Zusätzliche Angaben: Nicht zutreffend, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht. Reichert sich in Organismen nicht an.

#### **12.4. Mobilität im Boden**

Gering löslich.

#### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Calciumhydroxid	CAS-Nr.: 1305-62-0	EG-Nr.: 215-137-3
-----------------	--------------------	-------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	—
---	---

Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
----------------	---------------------	-------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	—
---	---

Nicht anwendbar, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht.

#### **12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine Daten verfügbar

#### **12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Weitere ökologische Hinweise: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation oder Oberflächenwasser entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Das Bauprodukt trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiter verwenden. Restmengen mit Wasser vermengen, erhärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

##### **13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung**

##### **Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV**

##### **Abfallschlüssel Produkt**

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
----------	-----------------------------------

15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
------------	--

16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
------------	--

**Bearbeitungsdatum:** 18.12.2025 **Version:** 2 **Druckdatum:** 18.12.2025

17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen * Die Entsorgung ist nachweispflichtig.
----------	--

**Bemerkung:**

für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes: 16 03 03  
für das mit Wasser gemischte und ausgehärtete Produkt: 17 09 04  
für die restentleerten Verpackungen: 15 01 01  
für Verpackungen mit Rückständen: 15 01 10

**Abfallschlüssel Verpackung**

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
----------	-----------------------------------

**Bemerkung:**

für die restentleerte Verpackung: 15 01 01

**Abfallbehandlungslösungen**

**Sachgerechte Entsorgung / Produkt:**

Restmengen mit Wasser vermengen, erhärten lassen und als mineralischen Bauschutt entsorgen.

**Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:**

Verpackungen sind sorgfältig zu entleeren und zu entsorgen

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.5. Umweltgefahren</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Keine Daten verfügbar

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**15.1.1. EU-Vorschriften**

Keine Daten verfügbar

**15.1.2. Nationale Vorschriften**

 [DE] Nationale Vorschriften

**Wassergefährdungsklasse**

**WGK:**

1 - schwach wassergefährdend

**Quelle:**

S Selbsteinstufung

 [AT] Nationale Vorschriften

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

**15.3. Zusätzliche Angaben**

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

·REACH Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI - Verbindungen)

·Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV)

·Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**16.1. Änderungshinweise**

Keine Daten verfügbar

**16.2. Abkürzungen und Akronyme**

ACGIH Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

DNEL abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EN Europäische Norm

ES Exposure scenario

EWC Europäischer Abfallartenkatalog

IMO International Maritime Organization

KG Körpergewicht

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)

NFPA Nationale Brandschutzbehörde

NIOSH Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz

**Bearbeitungsdatum:** 18.12.2025 **Version:** 2 **Druckdatum:** 18.12.2025

OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistenter und bioakkumulierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations

### 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

### 16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Skin Sens. 1)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	

### 16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

### 16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

### 16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.